

Neues aus der Arbeit des Ärztlichen Sachverständigenbeirats Berufskrankheiten

Univ.-Prof. Dr. med. Thomas Kraus

Institut für Arbeitsmedizin, Sozialmedizin und
Umweltmedizin

Pauwelsstr. 30, D-52074 Aachen

Tel.: 0241 8088880, Fax: 0241 80 85287

Email: tkraus@ukaachen.de

Interessenskonflikte

- Keine Beraterverträge
- Reisekostenerstattung und Honorare für Vorträge bei Fortbildungsveranstaltungen von DGP/DGAUM/Berufsgenossenschaften/DGUV
- Drittmittelverträge via UK Aachen mit DFG, EU, AiF, DGUV, Stiftungen, Berufsgenossenschaften
- Begutachtungen für Sozialgerichte, Amtsgerichte, Landgerichte, Berufsgenossenschaften



Ärztlicher Sachverständigenbeirat „Berufskrankheiten“ beim BMAS

Aufgaben:

- **weisungsunabhängiges Beratungsgremium**, das das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in medizinisch-wissenschaftlichen Fragen bei seiner **Entscheidungsfindung unterstützt**.
- **Sichtung und Bewertung des wissenschaftlichen Erkenntnisstands** im Hinblick auf die **Aktualisierung** bestehender oder die **Aufnahme neuer Berufskrankheiten** in die Berufskrankheiten-Verordnung .
- Der Beirat gibt dem Ministerium auf Basis bestehender Erkenntnisse **Empfehlungen** und **Stellungnahmen** ab.



Ärztlicher Sachverständigenbeirat „Berufskrankheiten“ beim BMAS

Organisation:

- **Zwölf Mitglieder**, die vom Ministerium für die Dauer von jeweils **fünf Jahren** berufen werden.
- **Ehrenamtliche Tätigkeit**
- überwiegend **Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen** der Fachrichtung **Arbeitsmedizin**; zwei **staatliche Gewerbeärzte/Gewerbeärztinnen** und zwei **Betriebsärzte/Betriebsärztinnen** .
- Ggfs. **externe Sachverständige**
- **Geschäftsstelle bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin**
- ständige **Gäste** ohne Stimmrecht: **zwei Vertreter der gesetzlichen Unfallversicherung**



UNFALLVERSICHERUNG

Ärztlicher Sachverständigenbeirat Berufskrankheiten

*Der Ärztliche Sachverständigenbeirat
Berufskrankheiten erarbeitet wissenschaftliche
Empfehlungen und Stellungnahmen zu
Berufskrankheiten.*

- ↓ Aufgabe
- ↓ Organisation
- ↓ Geschäftsordnung
- ↓ Zusammensetzung
- ↓ Beratungsverlauf
- ↓ Beratungsthemen
- ↓ Beratungsergebnisse

Arbeitsweise des Ärztlichen Sachverständigenbeirates „Berufskrankheiten“

- **Hinweis** aus Wissenschaft, Praxis oder gesetzlichen Unfallversicherung.
- In einer sog. **Vorprüfung** prüft der Beirat cursorisch, ob hinreichende wissenschaftliche Evidenz für einen Ursachenzusammenhang zwischen einer potentiell schädigenden Einwirkung und der Entstehung einer bestimmten Krankheit besteht. Ist dies zu bejahen, beschließt der Beirat, Beratungen aufzunehmen.



Vorprüfungen (Stand 27.09.2024)

- Arthrose (Hand- u. Fingergelenke) durch Kraftaufwendungen, repetitive Tätigkeiten und Stoßbelastungen
- Gonarthrose durch Lastenhandhabung
- Krampfadern durch langes Arbeiten im Stehen
- Krebs des Nasenrachenraums (Nasopharynxkarzinom) durch Formaldehyd
- bösartige Erkrankungen des lymphatischen Systems (Non-Hodgkin-Lymphome) durch Pentachlorphenol (PCP)
- Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS)

Arbeitsweise des Ärztlichen Sachverständigenbeirates „Berufskrankheiten“

- **Hinweis** aus Wissenschaft, Praxis oder gesetzlichen Unfallversicherung.
- In einer sog. **Vorprüfung** prüft der Beirat cursorisch, ob hinreichende wissenschaftliche Evidenz für einen Ursachenzusammenhang zwischen einer potentiell schädigenden Einwirkung und der Entstehung einer bestimmten Krankheit besteht. Ist dies zu bejahen, beschließt der Beirat, Beratungen aufzunehmen.
- Wenn sich der Anfangsverdacht bestätigt wird ein/e **Sachverständige/r** ausgewählt und ggf. eine Arbeitsgruppe gebildet.
- Im Rahmen der Beratungen prüft der Beirat dann die **generelle Geeignetheit**, d.h. das Vorliegen medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse über den grundsätzlichen Ursachenzusammenhang zwischen der potentiell schädigenden Einwirkung und der Entstehung der Krankheit.



Arbeitsweise des Ärztlichen Sachverständigenbeirates „Berufskrankheiten“

- Ist die generelle Geeignetheit festgestellt, wird das Vorliegen der sog. **gruppentypischen Risikoerhöhung**, d.h. das Vorliegen medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse über ein erheblich höheres Erkrankungsrisiko der in ihrer versicherten Tätigkeit der schädigenden Einwirkung ausgesetzten Personen gegenüber der Allgemeinbevölkerung geprüft.
- Erarbeitung einer **wissenschaftlichen Empfehlung**



Beratungen zu möglichen neuen Berufskrankheiten (Stand 27.09.2024)

- Bluthochdruck (Hypertonie) durch Lärm
- Lungenkrebs durch Dieselmotoremissionen
- Lungenkrebs durch Schweißrauche
- Tumore (Karzinoide) der Lunge durch exogene Noxen

Wissenschaftliche Stellungnahmen zu bestehenden Berufskrankheiten – Beratungen (Stand 27.09.2024)

BK-Nr. 1302 – Erkrankungen durch Halogenkohlenwasserstoffe – hier: Erkrankungen durch Polychlorierte Biphenyle (PCB)

Neu: Ruhendbeschluss

BK-Nr. 2102 – Meniskusschäden - Grundlegende Stellungnahme

BK-Nr. 2103 – Einbeziehung Handgelenksarthrose u. aseptische Knochennekrose

BK-Nr. 3101 – Infektionskrankheiten – hier: COVID-19

BK-Nr. 4115 - Lungenfibrose durch extreme und langjährige Einwirkung von Schweißrauch und Schweißgasen - hier: Wissenschaftliche Stellungnahme zur Exposition

BK-Nr. 5103 – Wissenschaftliche Stellungnahme zur Exposition

Arbeitsweise des Ärztlichen Sachverständigenbeirates „Berufskrankheiten“

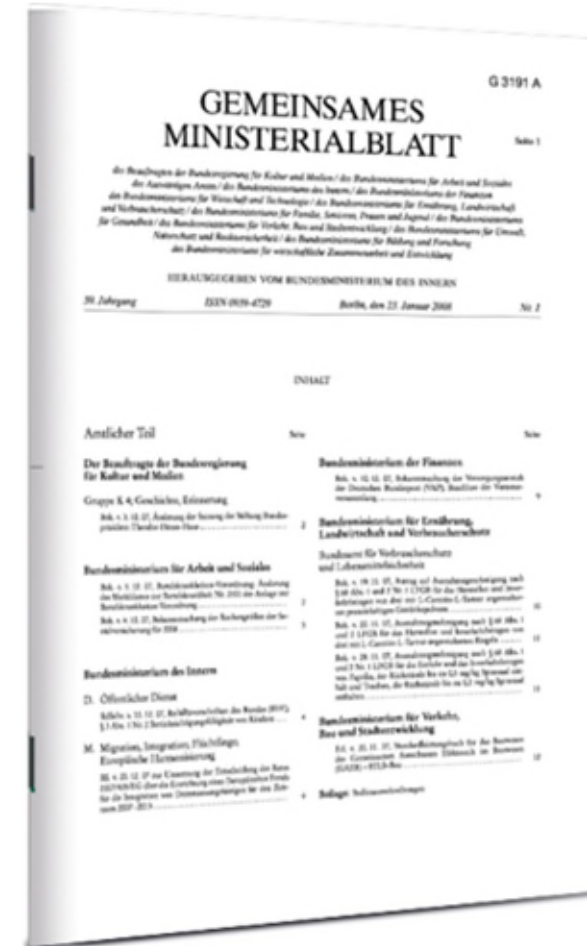
- Ist die generelle Geeignetheit festgestellt, wird das Vorliegen der sog. **gruppentypischen Risikoerhöhung**, d.h. das Vorliegen medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse über ein erheblich höheres Erkrankungsrisiko der in ihrer versicherten Tätigkeit der schädigenden Einwirkung ausgesetzten Personen gegenüber der Allgemeinbevölkerung geprüft.
- Erarbeitung einer **wissenschaftlichen Begründung**
- Ggf. Einladung **externer Sachverständiger**
- **Diskussion** und **Verabschiedung** der wissenschaftlichen Begründung im Ärztlichen Sachverständigenbeirat
- **Rechtsprüfung** durch BMAS



Arbeitsweise des Ärztlichen Sachverständigenbeirates „Berufskrankheiten“

- **Veröffentlichung** im gemeinsamen Ministerialblatt

The screenshot shows the website of the Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAAU). The page title is 'Dokumente zu den einzelnen Berufskrankheiten'. The main text states: 'Hier finden Sie Informationen über Berufskrankheiten. Die erste Liste anerkannter Berufskrankheiten stammt aus dem Jahr 1925. Sie wird seither entsprechend dem Erkenntnisfortschritt ergänzt und umfasst zurzeit mehr als 70 Positionen. In der Liste werden anerkannte Berufskrankheiten sowie neue Berufskrankheiten aufgeführt, die aktuell den Prozess der Anerkennung durchlaufen. Die Anerkennung wird von einem beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales angesiedelten unabhängigen Beratungsgremium, dem Ärztlichen Sachverständigenbeirat "Berufskrankheiten" durchgeführt. Dieser Beirat prüft die wissenschaftlichen Voraussetzungen für neue Berufskrankheiten. Zu jeder Berufskrankheit gibt es ein Merkblatt. Die Merkblätter sollen Ärzten vor allem Hinweise für die Erstattung einer Berufskrankheiten-Verdachtsanzeige geben. Die Merkblätter stellen keine verbindliche, im Range der Verordnung selbst stehende Erläuterung dar. Bis 2010 wurden sie vom Ärztlichen Sachverständigenbeirat "Berufskrankheiten" erarbeitet. Künftig ist dies Aufgabe der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. Seit 1995 erstellt der Sachverständigenbeirat zu jeder neuen Berufskrankheit eine wissenschaftliche Begründung. Sie wird dem Verordnunggeber vorgelegt, der über die Neuaufnahme der Erkrankung in die Liste entscheidet. Zu einigen älteren Berufskrankheiten wurde keine wissenschaftliche Begründung verfasst. Der Beirat kann jedoch bei neuen medizinischen Erkenntnissen zu Einzelfragen, aber auch zu der gesamten Berufskrankheit eine wissenschaftliche Stellungnahme erarbeiten. Sowohl die Merkblätter als auch die wissenschaftlichen Begründungen werden im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL) veröffentlicht.'



<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Berufskrankheiten/Merkblaetter.html>

Arbeitsweise des Ärztlichen Sachverständigenbeirates „Berufskrankheiten“

- **Veröffentlichung** im gemeinsamen Ministerialblatt
- Ggf. Öffentliche **Diskussion**
- Diskussion und ggf. Verabschiedung im **Bundeskabinett**
- Diskussion und ggf. Zustimmung im **Bundesrat**
- Bei Zustimmung Veröffentlichung und neue Berufskrankheit wird zum Zeitpunkt XX.XX.20XX **rechtswirksam**



Fünfte Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung

Bundesrat Drucksache 388/21

06.05.21

AIS - G

Verordnung der Bundesregierung

Fünfte Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung

A. Problem und Ziel

Anpassung der Berufskrankheiten-Verordnung sowie der Berufskrankheiten-Liste an neue medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnisse auf der Basis wissenschaftlicher Empfehlungen des Ärztlichen Sachverständigenbeirats Berufskrankheiten beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

B. Lösung

Mit der Verordnung werden in die Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung zwei Krankheiten neu aufgenommen:

Hüftgelenksarthrose durch Lastenhandhabung
Lungenkrebs durch Passivrauchen

C. Alternativen

Keine. Werden die neuen Krankheiten nicht in die Berufskrankheiten-Verordnung aufgenommen, besteht für Versicherte, Arbeitgeber, Unfallversicherungsträger und Sozialgerichte Rechtsunsicherheit über Anerkennungsfähigkeit, Voraussetzungen und Entschädigung dieser Erkrankungen als Berufskrankheit.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Verordnung entstehen für Bund, Länder und Gemeinden in den ersten Jahren Mehrkosten von rund 6,0 Millionen Euro jährlich. Da zu erwarten ist, dass nach den ersten fünf Jahren nur noch Leistungen für neu auftretende Krankheiten zu erbringen sind und sich die Versicherungsfälle durch bereits erfolgte Präventionsmaßnahmen sowie veränderte technische Arbeitsbedingungen zukünftig reduzieren, vermindern sich die Mehrkosten danach auf rund 4,7 Millionen Euro jährlich mit stetig sinkender Tendenz. Der auf den

Neue Berufskrankheit seit 2022 derzeit §9/2

Läsion der Rotatorenmanschette der Schulter durch eine langjährige und intensive Belastung durch
Überschulterarbeit, repetitive Bewegungen im Schultergelenk, Kraftanwendungen im Schulterbereich durch
Heben von Lasten oder Hand-Arm-Schwingungen

Neue Berufskrankheit seit 2023 derzeit §9/2

Chronische obstruktive Bronchitis
einschließlich Emphysem
durch Quarzstaubexposition
bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Dosis am
Arbeitsplatz
von mindestens zwei Quarz-Feinstaubjahren $[(\text{mg}/\text{m}^3) \times$
Jahre]
oberhalb der Konzentration von $0,1 \text{ mg}/\text{m}^3$



Abschlussvermerk
des Ärztlichen Sachverständigenbeirats Berufskrankheiten
beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Thematik
„Basalzellkarzinom durch kumulative berufliche natürliche UV-Exposition“

Der Ärztliche Sachverständigenbeirat Berufskrankheiten (ÄSVB) beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat zu der Fragestellung der beruflichen Verursachung von Basalzellkarzinomen durch natürliche UV-Strahlung eine Vorprüfung durchgeführt. Nach wissenschaftlicher Prüfung der publizierten nationalen und internationalen Literatur hat der Sachverständigenbeirat in der 140. Sitzung am 4. März 2024 beschlossen, Beratungen über die Empfehlung einer neuen Berufskrankheit hierzu nicht aufzunehmen.

Die wissenschaftliche Erkenntnislage reicht insgesamt nicht aus, die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 9 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch für eine neue Berufskrankheit zu erfüllen. Dies begründet sich wie folgt:

Die in der Arbeit durchgeführten Meta-Analysen basierend auf exponierten Stunden oder exponierten Jahren zeigten **keine statistisch signifikante positive Dosis-Risiko-Beziehung zwischen der kumulativen beruflichen UV-Exposition und Basalzellkarzinomen.**e 18

Neue Berufskrankheiten 2024, derzeit §9/2

„Parkinson-Syndrom durch Pestizide“ –

Bek. d. BMAS v. 20. März 2024 - GMBI. 2024, Ausgabe 10/11, S. 194 ff.

„Parkinson wird durch hohe Pestizidexpositionen verursacht. Ausgehend von den drei genannten Studien, die die Risikoerhöhung für eine Parkinson-Erkrankung bei Verwendung von Pestiziden in der Landwirtschaft und im Gartenbau untersuchten, gelten als besondere Personengruppe im Sinne des § 9 Absatz 1 SGB VII Personen, die einem Dosismaß mit **mindestens 100 ggf. trendkorrigierten Anwendungstagen einer Funktionsgruppe, d.h. Herbizide, Fungizide oder Insektizide**, ausgesetzt waren.“



Neue Berufskrankheiten 2024, derzeit §9/2

Gonarthrose bei professionellen Fußballspielerinnen und Fußballspielern nach mindestens 13-jähriger Expositionsdauer“

- Bek. d. BMAS vom 12.04.2024 - IVa4-45226-2 - Gonarthrose im Profifußball - GMBI. 17/2024 vom 12.04.2024, S. 331 ff.

Tabelle 3: Gonarthroserisiko bei Profifußballern in den vier obersten Ligen in England nach Fernandes et al. (2018)

	Prävalenz [n (%)]		Relatives Risiko (95%-KI)			
	Fußballer	Kontrollgruppe	Roh	Modell 1	Modell 2	Modell 3
Fragebogendaten						
Ärztlich diagnostizierte Gonarthrose	341 (28,3)	500 (12,2)	3,53 (3,15 - 3,96)	3,73 (3,33 - 4,17)	2,69 (2,36 - 3,07)	2,18 (1,73 - 2,77)
Totalendoprothese	134 (11,1)	157 (3,8)	2,88 (2,31 - 3,60)	3,61 (2,90 - 4,50)	2,33 (1,84 - 2,95)	2,10 (1,42 - 3,14)
Röntgenuntersuchung						
Nottingham Line Drawing Atlas (Osteophyten ≥ 2 und Gelenkspaltverschmälerung ≥ 2)	301 (64,0)	173 (35,2)	1,82 (1,58 - 2,08)	2,21 (1,92 - 2,54)	1,91 (1,65 - 2,22)	1,92 (1,66 - 2,23)
Kellgren Lawrence (Grad ≥ 2)	257 (54,7)	154 (31,4)	2,06 (1,69 - 2,53)	2,46 (2,11 - 3,02)	1,99 (1,60 - 2,49)	1,97 (1,58 - 2,46)
Kellgren Lawrence (Grad ≥ 3)	134 (28,5)	69 (14,1)	2,02 (1,56 - 2,63)	2,46 (1,89 - 3,22)	2,10 (1,58 - 2,80)	2,08 (1,56 - 2,79)

Modell 1: adjustiert für Alter, BMI und Fußballerstatus; Modell 2: adjustiert für Alter, BMI, Fußballerstatus und Knieverletzungen; Model 3: adjustiert für Alter, BMI, Fußballerstatus, Knieverletzungen, Fingergelenksarthrose, Kniegelenksfehlstellung, berufliche Belastung und 2D:4D-Verhältnis



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Institut für Arbeitsmedizin, Sozialmedizin und Umweltmedizin
Pauwelsstr. 30, D-52074 Aachen
Tel.: 0241 8088880, Fax: 0241 80 85287
Email: tkraus@ukaachen.de

